MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die:

Unteren Naturschutzbehörden

Unteren Forstbehörden

Unteren Landwirtschaftsbehörden

Abteilungen 3, 5 und 8 der Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe und Freiburg

Nationalparkverwaltung

Nachrichtlich:

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd

Datum 24.03.2016
Name Frau Müller-Mitschke /
Herr Schaber-Schoor
Durchwahl 0711 126-2350
Aktenzeichen 62-8850.20
(Bitte bei Antwort angeben)

Vereinfachtes Verfahren zur Waldumwandlung von Waldsukzessionsflächen nach § 9 LWaldG aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen

Anlagen:

- Liste der relevanten Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen (Anlage 1)
- Liste der relevanten Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten und der Arten des Artenschutzprogramms der LUBW (Anlage 2)
- Hinweise zur Prüfung anderweitiger Rechtspflichten (Anlage 3)
- Formblatt zum vereinfachten Waldumwandlungsverfahren (Anlage 4)
- Erläuterungen zum Waldbegriff (Anlage 5)

In den letzten Jahrzehnten haben sich auf naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen, die sich zumeist auf landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten befinden, Waldsukzessionen entwickelt, die heute Wald im Sinne des LWaldG sind. Solche Flächen werden im Folgenden als „Waldsukzessionsflächen" bezeichnet. Die Regelungen dieses Schreibens beziehen sich ausschließlich auf diese Flächen.

Forst- und Naturschutzverwaltung verfolgen das gemeinsame Ziel, die Biodiversität im Wald und Offenland zu erhalten und zu fördern. Deshalb sollen naturschutzfachlich geeignete Waldsukzessionsflächen, die durch natürliche Sukzession entstanden sind, dauerhaft entfernt und auf diesen durch naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen Offenland-Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT), Lebensräume (Lebensstätten) von Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und von europäischen Vogelarten sowie Lebensstätten von Arten des Artenschutzprogramms (ASP) der LUBW wiederhergestellt oder entwickelt werden. Baden-Württemberg kommt hierdurch seiner Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 der FFH-RL zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-LRT und Lebensräumen von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL, die sich in einem ungünstig/schlechten Zustand befinden, sowie seiner Verpflichtung gemäß Art. 2 und Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie bei den europäischen Vogelarten nach. Ferner wird der Verwirklichung der Pflichten des § 38 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 1 NatSchG Rechnung getragen.

Im Folgenden werden die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen aufgezeigt, aufgrund derer ausnahmsweise ein vereinfachtes Waldumwandlungsverfahren Anwendung finden kann.

I. Identifizierung der umzuwandelnden Waldsukzessionsflächen, der naturschutzfachlichen Schutzgüter und Festlegung geeigneter naturschutzfachlicher Pflegemaßnahmen

Die Naturschutzbehörden werden gebeten, in Abstimmung mit den zuständigen Landwirtschafts- und Forstbehörden die in Betracht kommenden, für Zwecke des Naturschutzes umzuwandelnden Waldsukzessionsflächen anhand der in den 90er Jahren erhobenen Daten der Wald- und Offenlandbiotopkartierungen der FVA und LUBW (die entsprechenden Daten werden über RIPS bereitgestellt), anhand der art- und lebensraumtypbezogenen (Erhaltungs- und/oder Entwicklungs-) Flächen in den Natura 2000-Managementplänen sowie anhand der Flächen des Artenschutzprogramms der LUBW, dabei insbesondere auch unter Berücksichtigung der Artenhilfskonzepte (AHK) der LUBW, zu identifizieren.

Die relevanten Offenland-Biotoptypen und FFH-LRT, für deren Wiederherstellung oder Entwicklung ein vereinfachtes Waldumwandlungsverfahren in Betracht kommt, sind in der Anlage 1 benannt.

Die relevanten Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL, der europäischen Vogelarten und Arten des Artenschutzprogramms der LUBW, deren Lebensräume/Lebensstätten wiederhergestellt oder entwickelt werden sollen, werden in der Anlage 2 aufgeführt. Vom vereinfachten Waldumwandlungsverfahren sind Maßnahmen zum Schutz von Arten lichter Wälder ausgenommen, bei deren Umsetzung zwar Wald aufgelichtet wird, jedoch keine Waldumwandlung erfolgt.

In einem nächsten Schritt sind die im jeweiligen Einzelfall naturschutzfachlich geeigneten und angemessenen Pflegemaßnahmen zu Gunsten der in den Anlagen 1 und 2 benannten Offenland-Biotoptypen, FFH-LRT, Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL, europäischen Vogelarten sowie Arten des Artenschutzprogramms der LUBW von den Naturschutzbehörden oder von Vorhabenträgern in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu konzipieren. Zu geeigneten Pflegemaßnahmen kann auch der jeweilige Landschaftserhaltungsverband konsultiert werden.

II. Prüfung anderweitiger Rechtspflichten

Vor der Einleitung eines vereinfachten Waldumwandlungsverfahrens ist jedoch zunächst zu prüfen, ob eine durchsetzbare Rechtspflicht zur Wiederherstellung ehemals vorhandener naturschutzfachlich wertvoller Offenland-Biotoptypen, FFH-LRT, Lebensräume (Lebensstätten) von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten sowie Lebensstätten von Arten des Artenschutzprogramms oder zur Pflege der betroffenen Fläche(n) aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden kann. Die im jeweiligen Einzelfall in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (vgl. Anlage 3) sind von der zuständigen Naturschutzbehörde federführend unter Einbeziehung der zuständigen Landwirtschafts- und Forstbehörde vorab zu prüfen.

Besteht eine anderweitige durchsetzbare Rechtspflicht, so findet das unter Ziffer III. beschriebene vereinfachte Waldumwandlungsverfahren keine Anwendung. Stattdessen muss die zuständige Behörde im Einzelfall die Wiederherstellung der naturschutzfachlich wertvollen Offenland-Biotoptypen, der FFH-LRT, der Lebensräume (Lebensstätten) von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten sowie der Lebensstätten von Arten des Artenschutzprogramms oder die Pflege der betroffenen Fläche(n) verwaltungsrechtlich anordnen; hierbei ist der erforderliche Waldausgleich festzulegen. Die Behörde, die für die verwaltungsrechtliche Anordnung zuständig ist, soll jedoch in diesen Fällen dem Verantwortlichen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur

Wiederherstellung der Offenland-Biotoptypen, FFH-LRT, Lebensräume (Lebensstätten) von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten sowie der Lebensstätten von Arten des Artenschutzprogramms anbieten und in diesem Rahmen die Wiederherstellungsmaßnahmen zugunsten des Natur- und Artenschutzes als Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen i.S.d. § 9 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG anerkennen und zwar ohne die Festsetzung von Ersatzaufforstungen (vgl. Ziffer III. 3.). Eine Förderung oder eine Anerkennung als Ökokontomaßnahme (vgl. Ziffer IV.) kommt hingegen nicht in Betracht.

III. Vereinfachtes forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren nach § 9 LWaldG

Soweit keine Rechtspflichten nach anderen Rechtsvorschriften zur Beseitigung der entstandenen Waldsukzession und zur Wiederherstellung der Offenland-Biotoptypen, der FFH-LRT, der Lebensräume der Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten sowie der Lebensstätten der Arten des Artenschutzprogramms bestehen, kann – soweit der Eigentümer und/oder Besitzer der betroffenen Fläche zustimmt – ein vereinfachtes Waldumwandlungsverfahren nach § 9 LWaldG beantragt werden. Das vereinfachte Waldumwandlungsverfahren dient der Beschleunigung des rechtlich erforderlichen Verfahrens und der Effektivität des Verwaltungshandelns zugunsten der Ziele des Naturschutzes.

Für den Antrag ist das in Anlage 4 beigefügte Formblatt zum vereinfachten Waldumwandlungsverfahren zu verwenden. Der Antrag ist über die zuständige untere Forstbehörde bei der zuständigen höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium Tübingen oder Regierungspräsidium Freiburg) einzureichen.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, um einen Antrag auf vereinfachte Waldumwandlung positiv bescheiden zu können:

1. Vorliegen einer Waldfläche

Zunächst ist festzustellen, ob es sich bei der Waldsukzessionsfläche um Wald im Sinne des § 2 LWaldG handelt, da andernfalls eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG nicht erforderlich ist.

Nach § 2 Abs. 1 LWaldG ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträucher) bestockte Grundfläche Wald. Als Wald gelten nach § 2 Abs. 2 LWaldG auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze. Nach § 2 Abs. 3 LWaldG sind ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene Teiche, Weiher,

Gräben und andere Gewässer (Nr. 3) sowie im Wald liegende oder mit ihm verbundene Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind (Nr. 4), als Wald einzustufen.

Die Bestimmung, ob auf den betreffenden Flächen Wald im Sinne des § 2 LWaldG vorliegt, obliegt der unteren Forstbehörde unter Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde.

Die Kriterien, die zur Klärung der Waldeigenschaft herangezogen werden können, sind der Anlage 5 zu entnehmen.

2. Vorliegen eines besonderen naturschutzfachlichen Grundes

Der besondere naturschutzfachliche Grund zur Umwandlung der Waldsukzessionsfläche(n) in Offenland-Biotoptypen, FFH-LRT, Lebensräume von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL, von europäischen Vogelarten sowie in Lebensstätten von Arten des Artenschutzprogramms der LUBW und die hierfür vorgesehenen Pflegemaßnahmen sind im Antrag anzugeben und naturschutzfachlich zu begründen.

3. Erforderlicher Waldausgleich

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LWaldG sind bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich vorliegend um eine Umwandlung von Wald zugunsten der Ziele des Natur- und Artenschutzes (§ 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BNatSchG) handelt. Diese Maßnahmen liegen im besonderen Allgemeinwohlinteresse. § 9 Abs. 2 Satz 2 LWaldG ist allerdings zu beachten.

§ 9 Abs. 3 LWaldG bestimmt, nachteilige Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Hierzu kann insbesondere bestimmt werden, dass

- in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist,
- ein schützender Bestand zu erhalten ist,
- sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Ein Verzicht auf den gesetzlich erforderlichen Waldausgleich ist nicht möglich, denn § 9 Abs. 3 LWaldG ist wegen des Walderhaltungsgrundsatzes in § 1 Nr. 1 LWaldG so auszulegen, dass durch eine Umwandlung bedingte nachteilige Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zwingend auszugleichen sind. Nur im Hinblick auf die Art und Weise des Ausgleichs hat die zuständige Forstbehörde ein Ermessen, wobei neben den in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 LWaldG genannten Ausgleichsmaßnahmen auch noch andere Maßnahmen möglich sind („insbesondere"). Bei der Umwandlung der Waldsukzessionsflächen kann nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz der Waldausgleich durch „sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen" nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG durch die Wiederherstellung oder Entwicklung der in den Anlagen 1 und 2 benannten Offenland-Biotoptypen, FFH-LRT und Lebensräume von Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Artenschutzprogramms erbracht werden. Denn unter sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können auch naturschutzfachliche Maßnahmen auf der Umwandlungsfläche, wie vorliegend die naturschutzfachliche Wiederherstellung oder Entwicklung von Offenland-Biotoptypen, FFH-LRT und Lebensräume von Arten fallen. Diese sind geeignet, alle durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen der Waldfunktionen durch ihre ökologische Wertigkeit und Bedeutung für den Naturhaushalt funktionenübergreifend auszugleichen. Darüber hinausgehender Waldausgleichsmaßnahmen, insbesondere in Form von Ersatzaufforstungen, bedarf es folglich nicht.

4. Kein Entgegenstehen anderweitiger Rechtsvorschriften

Im Waldumwandlungsverfahren ist ferner zu prüfen, ob anderweitige Rechtsvorschriften der Waldumwandlung entgegenstehen.

Innerhalb von Natura 2000-Gebieten kann z.B. im Einzelfall zu prüfen sein, ob durch die Waldumwandlung gegen die Natura 2000-Vorschriften zu Lasten einer anderen Art des Anhangs II der FFH-RL, einer europäischen Vogelart oder eines anderen FFH-(Wald)-LRT verstoßen wird (ggf. ist eine Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung erforderlich). Bei betroffenen gesetzlich geschützten Waldbiotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG und § 30a LWaldG) oder gesetzlich geschützten Waldgebieten (§§ 29 ff. LWaldG) ist zu prüfen, ob die Waldumwandlung in Folge der naturschutzfachlich veranlassten Pflegemaßnahmen diese Waldbiotope erheblich beeinträchtigt oder den Schutzzwecken dieser Waldgebiete entgegensteht. Auf § 33 Abs. 4 NatSchG wird hingewiesen.

Das Ministerium empfiehlt, entgegenstehende Rechtsvorschriften sowie etwaige Zielkonflikte (z.B. mit der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz von ForstBW (Juni 2015)) bereits im Vorfeld des vereinfachten Waldumwandlungsverfahrens einvernehmlich zwischen der zuständigen Naturschutz-, Landwirtschafts- und/oder Forstbehörde zu lösen.

IV. Fördermöglichkeiten und Anerkennung als Ökokonto-Maßnahmen

Die naturschutzfachlich veranlassten Maßnahmen können gefördert oder als Ökokontomaßnahmen anerkannt werden. Neben europa- und bundesrechtlichen Fördermöglichkeiten kommt insbesondere eine Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie des Landes Baden-Württemberg oder über die Stiftung Naturschutzfonds in Betracht. Die Fördermöglichkeiten und die Ökokontofähigkeit hängen davon ab, ob es sich um Privatwald-, Kommunalwald- oder Staatswaldflächen handelt.

1. Privatwaldflächen

Soweit es sich um Privatwald handelt kann auf Antrag des Vorhabenträgers mit Zustimmung des Waldeigentümers und Waldbesitzers

- die zuständige Naturschutzbehörde die Maßnahmen über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) nach Teil B fördern, soweit die allgemeinen förderrechtlichen Voraussetzungen nach der LPR gegeben sind; dabei kann die Erstpflege sowie die anschließende Folgepflege gefördert werden;

- die Stiftung Naturschutzfonds die Maßnahmen fördern, soweit die allgemeinen förderrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind; dabei kann jedoch nur die Erstpflege gefördert werden;

- die zuständige untere Naturschutzbehörde die Maßnahmen als naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen anerkennen und diese ins naturschutzrechtliche Ökokonto einbuchen, soweit diese nach § 2 Abs. 2 ÖKVO i.V.m. Anlage 1 und Tabelle 2 der Anlage 2 zur ÖKVO ökokontofähig sind. Bei Inanspruchnahme von LPR- oder Stiftungsmitteln kann der nicht geförderte Eigenanteil als Ökokontomaßnahme anerkannt werden.

2. Kommunalwaldflächen

Soweit es sich um Kommunalwald handelt, kann auf Antrag der Gemeinde

- die zuständige Naturschutzbehörde die Maßnahmen über die Landschaftspflegerichtlinie nach Teil B fördern, soweit die allgemeinen förderrechtlichen Voraussetzungen nach der LPR gegeben sind; dabei kann die Erstpflege sowie die anschließende Folgepflege gefördert werden;

- die Stiftung Naturschutzfonds die Maßnahmen fördern, soweit die allgemeinen förderrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind; dabei kann jedoch nur die Erstpflege gefördert werden.

Alternativ ist eine Einbuchung in das bauplanungsrechtliche oder naturschutzrechtliche Ökokonto möglich, da die Verpflichtung zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes von FFH-LRT und FFH-Arten sowie zur Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und ausreichenden Flächengröße der Lebensräume der europäischen Vogelarten nur das Land trifft. Außerdem handelt es sich vielfach um Entwicklungsmaßnahmen, die freiwilligen Charakter haben. Bei Inanspruchnahme von LPR- oder Stiftungsmitteln kann der nicht geförderte Eigenanteil als Ökokontomaßnahme anerkannt werden. Naturschutzrechtliche Ökokontomaßnahmen für Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL, für europäische Vogelarten sowie Arten des Artenschutzprogramms sind jedoch nach § 2 Abs. 2 ÖKVO i.V.m. Anlage 1 der ÖKVO nur ökokontofähig, wenn diese Arten in der Tabelle 2 der Anlage 2 der ÖKVO aufgeführt sind.

3. Staatswaldflächen

Soweit es sich um Staatswald handelt, dienen die naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Allgemeinwohl; es handelt sich insoweit um eine Pflichtaufgabe (§ 45 Abs. 1 LWaldG und § 2 Abs. 2 BNatSchG), die nicht ökokontofähig ist. Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG). Bei den FFH-LRT und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten ergibt sich dies auch aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, nach denen die Mitgliedsstaaten, in Deutschland die Länder, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und FFH-Arten sowie eine ausreichende Vielfalt und ausreichende Flächengröße der Lebensräume der europäischen Vogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen. Im Staatswald ist die Kostentragung und -verteilung hinsichtlich der Wiederherstellung, Entwicklung und Unterhaltung (Pflege) der Maßnahmen im Einzelfall einvernehmlich zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung zu vereinbaren und festzulegen.

V. Fazit

Die Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörden werden gebeten, das obige Verfahren bei laufenden und anstehenden Umwandlungsfällen anzuwenden und umzusetzen.

Wolfgang Baur

Max Reger